

TEIL 7**Kapitel 7.1****Abschnitt 7.1.3**

7.1.3.15 *erhält folgenden Wortlaut:*

„7.1.3.15 Sachkundiger an Bord

Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern muss der hauptverantwortliche Schiffsführer zugleich Sachkundiger gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 sein.

Bem. Welches Mitglied der Schiffsbesatzung hauptverantwortlicher Schiffsführer ist, hat der Beförderer festzulegen und an Bord zu dokumentieren. Erfolgt keine Festlegung, so gilt die Anforderung für jeden Schiffsführer.

Abweichend davon ist es bei der Be- oder Entladung gefährlicher Güter in Schubleichter ausreichend, dass derjenige, der für die Be- und Entladung und für die Ballastierung des Schubleichters die Verantwortung trägt, über die geforderte Sachkunde nach 8.2.1.2 verfügt.“.

Abschnitt 7.1.4

7.1.4.14.1.4 *Nach „Versandstücke“ einfügen: „und Umverpackungen“.*

7.1.4.14.6 *„BC-Codes“ ändern in: „IMSBC-Codes“.*

Abschnitt 7.1.5

7.1.5.4.3 *Ersetze im ersten Satz, 1., 2. und 3. Anstrich „Kunstbauten“ durch „Ingenieurbauwerken“.*

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Während des Wartens vor Schleusen oder Brücken können geringere Abstände als die oben genannten zugelassen werden.“.

7.1.5.5 *Ersetze „Kunstbauwerken“ durch „Ingenieurbauwerken“.*

Abschnitt 7.1.6

7.1.6.11 *In ST01 „BC-Codes“ ändern in: „IMSBC-Codes“.*

In ST02 „Anhang D.4 des BC-Codes“ ändern in: „Unterabschnitt 38.2 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien“.

Am Ende von RA02 folgenden Text hinzufügen:

„Oberflächenkontaminierte Gegenstände der Gruppe SCO-II dürfen nicht in loser Schüttung befördert werden.“.

RA03 erhält folgenden Wortlaut:

„Zusammengefasst mit RA02“.

7.1.6.12 *den folgenden Text nach dem existierenden Text für VE02 einfügen:*

„Abweichend davon müssen auf Schiffen, welche gefährliche Güter nur in Containern in offenen Laderäumen befördern, diese Laderäume nur dann mit der vollen Leistung der Ventilatoren gelüftet werden, wenn ein Verdacht besteht, dass sie nicht frei von aus der Ladung herrührenden Gasen sind. Vor dem Löschen muss der Entlader über den Verdacht informiert werden.“.

7.1.6.14 Handhaben und Stauen der Ladung

Am Ende von HA03 folgenden Text hinzufügen:

„Es ist verboten, Versandstücke, die diese Stoffe oder Gegenstände enthalten, mit ungefährlichen Stoffen zu überstapeln.

Beim Zusammenladen dieser Stoffe oder Gegenstände im gleichen Laderaum müssen diese nach allen anderen geladen und vor allen anderen gelöscht werden.

Das Laden nach allen anderen und das Löschen vor allen anderen beim Zusammenladen dieser Stoffe oder Gegenstände im gleichen Laderaum ist nicht erforderlich, wenn diese Stoffe oder Gegenstände in Containern enthalten sind.

Während diese Stoffe oder Gegenstände geladen oder gelöscht werden, dürfen andere Laderäume nicht beladen oder gelöscht und Brennstofftanks nicht befüllt oder entleert werden. Die örtlich zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.“.

HA04, HA05 und HA06 erhalten jeweils folgenden Wortlaut:

„Zusammengefasst mit HA03“.

Kapitel 7.2

Abschnitt 7.2.1

7.2.1.21 *Folgende neue Abschnitte einfügen:*

„7.2.1.21.7 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 8 in einem Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) zu befördern ist, darf auch in einem Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) oder Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) des Schiffstyps nach Tabelle C oder eines Schiffstyps nach 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 befördert werden, sofern alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten

Beförderungsbedingungen eingehalten sind.

- 7.2.1.21.8** Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 8 in einem Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) zu befördern ist, darf auch in einem Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) des Schiffstyps nach Tabelle C oder eines Schiffstyps nach 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 oder in einem Schiff des Typs C mit Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) befördert werden, sofern mindestens die Beförderungsbedingungen des vorgeschriebenen Typs N eingehalten und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C oder 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“.

Abschnitt 7.2.2

- 7.2.2.0.1** *Die Bem. hinter 7.2.2.0.1 wird wie folgt gefasst:*

„**Bem.** Die im Schiff zur Beförderung zugelassenen Stoffe sind in der von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu erstellenden Schiffsstoffliste aufgeführt (siehe 1.16.1.2.5).“.

Abschnitt 7.2.3

- 7.2.3.7.2** *Im ersten Satz nach „während der Fahrt“ einfügen: „oder an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen“*

- 7.2.3.15** *Der erste Absatz wird wie folgt geändert:*

„7.2.3.15 Sachkundiger an Bord

Bei der Beförderung von gefährlichen Stoffen muss der hauptverantwortliche Schiffsführer zugleich Sachkundiger nach Unterabschnitt 8.2.1.2 sein. Zusätzlich muss er

- bei der Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 6 ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, ein Sachkundiger nach Unterabschnitt 8.2.1.5, und
- bei der Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 6 ein Tankschiff des Typs C vorgeschrieben ist, ein Sachkundiger nach Unterabschnitt 8.2.1.7

sein.

Bem.: Welches Mitglied der Schiffsbesatzung hauptverantwortlicher Schiffsführer ist, hat der Beförderer festzulegen und an Bord zu dokumentieren. Erfolgt keine Festlegung, so gilt die Anforderung für jeden Schiffsführer.

Abweichend davon ist es bei der Be- oder Entladung gefährlicher Güter in Tankschubleichter ausreichend, dass derjenige, der für die Be- und Entladung und für die Ballastierung des Tankschubleichters die Verantwortung trägt, über die geforderte Sachkunde nach 8.2.1.2 verfügt.“.

7.2.3.20.1 *Wird wie folgt gefasst:*

„Kofferdämme und Aufstellungsräume, welche isolierte Ladetanks enthalten, dürfen nicht mit Wasser gefüllt werden. Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, die keine isolierten Ladetanks enthalten, dürfen mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn

- dies in der Intaktsicherheitsberechnung und der Lecksicherheitsberechnung mitberücksichtigt worden ist, und
- das Füllen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 nicht verboten ist.

Wenn das Wasser in den Ballasttanks/-zellen dazu führt, dass das Schiff die Stabilitätskriterien nicht mehr erfüllt, müssen

- fest installierte Niveau-Anzeigergeräte zur Kontrolle verwendet werden, oder
- vor Abfahrt und täglich die Ballasttanks/-zellen auf ihren Füllstand hin kontrolliert werden.

Sind Niveau-Anzeigergeräte vorhanden, sind auch Teilfüllungen der Ballasttanks/-zellen zulässig, sonst dürfen diese nur vollgefüllt oder leer sein.“.

Abschnitt 7.2.4

7.2.4.14 Ersetze „die in Absatz“ durch „nach Absatz“.

7.2.4.21.1 *Wird wie folgt gefasst:*

„Der in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 11 aufgeführte oder nach 7.2.4.21.3 umgerechnete Füllungsgrad für den einzelnen Ladetank darf nicht überschritten werden.“.

7.2.4.21.3 *Wird wie folgt gefasst:*

„Bei der Beförderung von Stoffen mit einer höheren als der im Zulassungszeugnis berücksichtigten relativen Dichte wird der maximal zulässige Füllungsgrad der Ladetanks mit nachstehender Formel bestimmt:

$$\text{maximal zulässiger Füllungsgrad (\%)} = a * 100/b$$

a = relative Dichte laut Zulassungszeugnis;

b = relative Dichte des Stoffes.

Der in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 11 genannte Füllungsgrad darf jedoch nicht überschritten werden.

Bem. Bei der Befüllung der Ladetanks sind darüber hinaus die Anforderungen an die Stabilität, die Längsfestigkeit und die größte Einsenkung des Schiffes zu beachten.“.

7.2.4.25.2 „starre oder biegsame Rohrleitungen“ durch „Rohrleitungen oder Schlauchleitungen“ ersetzen.

„biegsamen Leitungen“ durch „Schlauchleitungen“ ersetzen.

Unterabschnitt 7.2.4.40 wird wie folgt geändert:

„7.2.4.40 Feuerlöscheinrichtungen

Während des Ladens oder Löschens müssen auf Deck im Bereich der Ladung die Feuerlöscheinrichtungen, die Feuerlöschleitung mit Wasserentnahmeanschlüssen einschließlich Anschlussstücken und Strahl-/Sprührohren oder Schlauchleitungen einschließlich Anschlussstücken und Strahl-/Sprührohren in Bereitschaft gehalten werden.

Die Feuerlöschleitungen und Wasserentnahmeanschlüsse müssen vor dem Einfrieren geschützt werden.“.

Abschnitt 7.2.5

7.2.5.3 „biegsame Rohrleitungen“ durch „Schlauchleitungen“ ersetzen.

7.2.5.4.3 Ersetze im ersten Satz, 1. und 2. Anstrich „Kunstabauten“ durch „Ingenieurbauwerken“ (zweimal).

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Während des Wartens vor Schleusen oder Brücken können geringere Abstände als die oben genannten zugelassen werden.“.